

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

5. Juli 2022

Stellungnahme zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiesgesetzes auf Verordnungsstufe und zu weiteren Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Nachfolgend äussern wir uns zu vorgesehenen Änderungen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Zu den weiteren Verordnungen hat Swissgrid keine Anmerkungen.

StromVV

Art. 18a Deckungsdifferenzen im Bereich der Netzkosten

Swissgrid unterstützt hinsichtlich der geplanten Anpassung der StromVV die Position des VSE und lehnt die vom Bund vorgesehenen Anpassungen in Art. 18a StromVV grundsätzlich ab.

Abs. 1: Wir unterstützen einen klaren Rahmen für den Abbau von Deckungsdifferenzen. Gleichzeitig betonen wir aber auch die Wichtigkeit von Flexibilität im Umgang mit Deckungsdifferenzen (betreffend Dauer und Höhe des Abbaus).

Im Zusammenhang mit dem geplanten Abbau von Deckungsdifferenzen über drei Jahre wird in den Erläuterungen von einer «gefestigten Praxis» gesprochen. Wir weisen darauf hin, dass der Abbau der Deckungsdifferenzen bisher (entsprechend der regulatorischen Vorgaben) jeweils zu einem Drittel des Deckungsdifferenzsaldos (inkl. bereits eintarifizierter Deckungsdifferenzen) eines Jahres erfolgt. Aufgrund dieser Praxis werden nach drei Jahren jedoch lediglich rund 70 % und nach fünf Jahren rund 90 % des Deckungsdifferenzsaldos abgebaut. Im Ergebnis kommt ein Abbau über fünf Jahre der aktuellen Praxis näher.

Gleichzeitig wurde in der Vergangenheit, in Abstimmung mit der ElCom, auch von dieser Praxis abgewichen. Wir sehen Flexibilität beim Abbau von Deckungsdifferenzen als ein wichtiges Element in der Tarifbestimmung, da dadurch Tarifsprünge und Mehrbelastungen für Endverbraucher, zumindest bis zu einem gewissen Grad, abgefedert werden können. Wir beantragen daher einen Abbau der Deckungsdifferenzen über (spätestens) fünf Jahre. Damit ist eine höhere Flexibilität

im Umgang mit Deckungsdifferenzen gewährleistet, als es bei einem Abbau über drei Jahre der Fall wäre.

Abs. 3: Wie der VSE lehnt Swissgrid den Fremdkapitalkostensatz als kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung von Deckungsdifferenzen ab. Der WACC entspricht gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV als kalkulatorischer Zinssatz den durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals. Die Bereitstellung von Kapital für die Finanzierung von Deckungsdifferenzen (im Fall von Unterdeckungen) erfolgt jeweils unter Einbezug von Fremd- und Eigenkapital. Für die verschiedenen Positionen auf der Aktivseite ist zudem grundsätzlich keine zuweisbare Differenzierung zwischen Eigen- und Fremdkapital möglich. Es ist daher nicht ersichtlich, warum für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals gemäss Verordnungsentwurf ausschliesslich der Fremdkapitalkostensatz geltend gemacht werden soll und warum der Eigenkapitalkostensatz nicht auch Teil der kalkulatorischen Verzinsung von Deckungsdifferenzen ist.

Das WACC-Modell und der WACC als kalkulatorischer Zinssatz beinhalten durch die Berücksichtigung der Eigen- und Fremdkapitalseite bereits die in der Praxis bestehenden Anforderungen der Kapitalgeber an eine risikoadäquate Verzinsung. Der WACC entspricht den durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals und ist entsprechend auch zukünftig für die kalkulatorische Verzinsung von Deckungsdifferenzen anzusetzen.

Aus Sicht von Swissgrid ist zudem zwingend eine symmetrische Verzinsung von Unterdeckungen und Überdeckungen notwendig. Dies wird richtigerweise auch in den Erläuterungen zur Revision der StromVV des BFE auf Seite 2 angemerkt. Wir sehen daher keine Veranlassung und keine Begründung, Spielraum für eine asymmetrische Verzinsungspraxis mittels Art. 18a Abs. 3 StromVV zu begründen.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die neuen Vorgaben für sämtliche Tarifsparten gelten, die Teil der üblichen Geschäftstätigkeit von Swissgrid sind. Dies betrifft bei Swissgrid auch das aus historischen Gründen bestehende Spezialverzinsungsregime in der Untersparte Leistungsvorhaltung. Nach Inkrafttreten der angepassten StromVV ist das Spezialverzinsungsregime somit hinfällig.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Tarife von Swissgrid jeweils schon per März eines Jahres für das Folgejahr festgelegt werden. Die Fristen sind damit deutlich anspruchsvoller als für Verteilnetzbetreiber. Durch den engen Zeitplan im Hinblick auf den Jahresabschluss des Vorjahres (Ist-Jahr) können sich jeweils (kleinere) nachträgliche Anpassungen im Folgejahr ergeben. Dies kann den Abbau in der vorgesehenen Frist betreffen, da gewisse Anteile der Deckungsdifferenzen erst nachträglich festgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass solche Anpassungen weiterhin zulässig sind. D.h. Deckungsdifferenzen werden ab dem Zeitpunkt, an dem sie in der Nachkalkulation festgestellt werden, in der Tarifikalkulation berücksichtigt und in der vorgesehenen Frist abgebaut.

Änderungsanträge

¹ Stimmt die Summe des Netznutzungsentgelts, das der Netzbetreiber während eines Geschäftsjahres erhoben hat, nicht mit den anrechenbaren Netzkosten über ein (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung **spätestens** innert der nächsten **fünf drei** Geschäftsjahre ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.

³ **Der Zinssatz, den der Netzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 1.**

³ ~~Der Zinssatz, den der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:~~

~~a. bei einer Unterdeckung: höchstens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;~~

~~b. bei einer Überdeckung: mindestens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1.~~

Art. 26a

Gemäss Art. 23a Abs. 4 StromVG des Energiegesetzes, Änderung vom 1. Oktober 2021 kann das UVEK «*vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind [...]*». In der Verordnung fehlen hierzu Bestimmungen, wie und durch wen diese Kostenanlastung an die Systemdienstleistungen genehmigt und damit einhergehend auch die Anrechenbarkeit dieser Kosten gewährleistet wird. Swissgrid beantragt, dass dies in der Verordnung geregelt wird. Es kann in jedem Fall nicht Aufgabe von Swissgrid sein, die Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen. **Die Genehmigung der über die Systemdienstleistungen von Swissgrid zu wälzenden Kosten von Pilotprojekten nach Art. 23a StromVG (nicht nur in genereller Form, sondern der effektiven Beträge) hat durch das UVEK oder die ECom zu erfolgen (vergleichbar mit den Kosten für Netzverstärkungen im Verteilnetz, siehe Art. 22 Abs. 3 und 4 StromVV).** Eine naheliegende Lösung wäre, diese Genehmigung im Rahmen der Verfügung nach Art 26a Abs. 2 StromVV zu erteilen. Sollte alternativ die Genehmigung der zu wälzenden Kosten durch die ECom erfolgen, wäre die ECom zwingend nach Art. 26a Abs. 2 StromVV einzubeziehen.

Änderungsantrag:

Art. 26a Abs. 2: [...] Es entscheidet mit Verfügung über das Gesuch **sowie über die allfällige Anlastung von ungedeckten Netzkosten an die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 23a Absatz 4 StromVG.**

Zudem:

Art. 22 Abs. 5: Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber:

- a. gestützt auf die Bewilligung der ECom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3.
- b. gestützt auf die Verfügung des UVEK die ungedeckten Netzkosten nach Artikel 26a Absatz 2.**

Art. 31m

In Bezug auf den Verordnungsentwurf traten bei Swissgrid Fragen auf, ab wann und für welche Deckungsdifferenzen die neuen Vorgaben zum Umgang mit Deckungsdifferenzen gelten sollen. Auf Anfrage von Swissgrid gab das BFE dazu folgende Rückmeldung:

- Im Falle eines Inkrafttretens auf 1. Januar 2023 gilt die neue Regelung erstmals für die neu entstehenden Deckungsdifferenzen ab dem Jahr 2023 (mit Abbau ab dem Jahr 2025). Wenn

die revidierte StromVV hingegen bspw. erst auf den 1. März 2023 in Kraft tritt, würden die Vorgaben erst für die neu entstehenden Deckungsdifferenzen ab dem Jahr 2024 gelten.

- Gemäss den neuen Regelungen der StromVV soll der Abbau der Deckungsdifferenzen jeweils auf Basis der sich jährlich ergebenden Abweichungen zwischen der Summe des Netznutzungsentgelts und der Netzkosten erfolgen (Art. 18a Abs. 1). Bisher wurden jeweils zum 31. Dezember eines Jahres die Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren mit jenen des aktuellen Jahres saldiert. Da die Deckungsdifferenzen unter den neuen Vorgaben nicht mehr saldiert werden dürfen, ist der Gesamtsaldo der bis zu deren Inkrafttreten aufgelaufenen Deckungsdifferenzen gemäss der bisherigen Praxis der EICom (d.h. unter Verzinsung mit dem WACC) abzubauen.

Diese Klarstellungen sind – insb. im Sinne der Rechtssicherheit – relevant für die Umsetzung der Verordnungsbestimmungen. Wir beantragen deshalb, dass diese Klarstellungen in die Erläuterungen zum Verordnungstext aufgenommen werden.

Zusätzliches Anliegen - Art. 13b StromVV

Swissgrid weist im Zusammenhang mit dem seit 1. Juni 2019 gültigen Art. 13b StromVV «Anrechenbare Kosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze» darauf hin, dass die Deckelung von einer Million Franken für die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen im Übertragungsnetz den diesbezüglichen Handlungsspielraum von Swissgrid stark einschränkt. In unseren Vernehmlassungsantworten vom 16. Mai 2015 und 13. September 2018 im Rahmen der «Strategie Stromnetze» verlangte Swissgrid im Einklang mit den Empfehlungen der ENTSO-E, dass mindestens ein Prozent der Tarifeinnahmen zu diesem Zweck verwendet werden können. Wir möchten nochmals darauf zurückkommen und die Streichung der Deckelung beantragen.

Änderungsantrag:

Art. 13b Abs. 2: Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 1 Prozent der anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr als anrechenbare Kosten, ~~wobei jährlich höchstens die folgenden Beträge angerechnet werden können:~~

- ~~a. eine Million Franken für innovative Massnahmen der nationalen Netzgesellschaft;~~
~~und~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Doris Barnert
Head of Corporate Services & CFO

Kai Adam
Head of Regulatory Affairs